

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 143 IO

IO - Insolvenzordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Gläubigern, deren Rechte durch den Inhalt des Sanierungsplans keinen Abbruch erleiden, gebührt kein Stimmrecht.

2. (2)Im übrigen gelten die Vorschriften des § 93 über das Stimmrecht.

In Kraft seit 27.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$